

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 441. Sitzung am 14. August 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Derzeit ist die Beobachtung und Betreuung eines Patienten unter Gabe von Alglucosidase alfa bei Morbus Pompe nicht im EBM abgebildet. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Behandlung in den zweiten Spiegelstrich der Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 in den Abschnitt 1.5 des EBM aufgenommen und wird für die Gebührenordnungspositionen 01510 und 01511 berechnungsfähig.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.